

Ausfüllhinweise zum Antragsvordruck Bürgergeld

30

Stichwort: Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Die temporäre (zeitweise) Bedarfsgemeinschaft ist eine besondere Form der Bedarfsgemeinschaft. Von einer temporären Bedarfsgemeinschaft spricht man, wenn:

- die hilfebedürftigen Eltern eines minderjährigen Kindes nicht nur vorübergehend getrennt leben und
- das minderjährige Kind sich regelmäßig wechselseitig in beiden elterlichen Haushalten aufhält.

Der Aufenthalt der Kinder ist unabhängig vom Sorge- und Umgangsrecht der Eltern anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen. Besuche bei einem Elternteil, die kürzer als zwölf Stunden sind, begründen keine temporäre Bedarfsgemeinschaft.

Das Bestehen einer temporären Bedarfsgemeinschaft hat Auswirkungen auf den Leistungsanspruch des minderjährigen Kindes.

Ist der nicht überwiegend betreuende Elternteil nicht hilfebedürftig, erfolgt keine Prüfung und Aufteilung der kindbezogenen Leistungen. Eine Ausnahme bildet das Wechselmodell. Wird ein solches Betreuungsmodell gewählt, werden nicht nur die kindbezogenen Leistungen halbiert, sondern es besteht bei dem hilfebedürftigen Elternteil auch ein Anspruch auf einen halben Mehrbedarf bei Alleinerziehung.